



TURNVEREIN 1862 LANGEN E.V.

SATZUNG

§ 1 RECHTSGRUNDLAGEN

1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1862 Langen e.V. (abgekürzt: TV Langen oder TVL).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langen/Hessen.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Langen unter Nr. 248 in das Vereinsregister eingetragen und damit rechtsfähig.
4. Der Verein veröffentlicht seine Bekanntmachungen in dem Amtsmitteilungsblatt der Stadt Langen und in den TVL - Vereinsnachrichten.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein hat den Zweck, den Freizeit-, den Breiten- und den Leistungssport durch Leibesübungen sowie das Spielmannswesen zu pflegen und zu fördern und insbesondere Kinder und Jugendliche für diese Tätigkeiten zu gewinnen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verwendet seine Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke. Zur Durchführung seiner Aufgaben ist er berechtigt, neben den ehrenamtlich Tätigen auch haupt- und nebenberuflich Tätige - auch Mitglieder - gegen angemessene Vergütungen zu beschäftigen.
5. Der Verein wendet seinen Mitgliedern keine Gewinnanteile oder sonstigen Mittel zu.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und dient der Völkerverständigung.
7. Die Vereinsfarben sind weiß-rot.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt, wenn der Verein einem schriftlich gestellten Aufnahmeantrag (Eintrittserklärung) nicht innerhalb vier Wochen nach Eingang in der Geschäftsstelle des Vereins widersprochen hat, am ersten Tag des Quartals, das der Antragstellung folgt. Eintrittserklärungen für Minderjährige müssen von deren gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Jede Eintrittserklärung muss die Angabe der Abteilung enthalten, der sich das neue Mitglied anschließen will. Aufnahmeanträge können nur aus wichtigem Grund schriftlich abgelehnt werden.

Für die Dauer ihrer Mitgliedschaft sollten sich die Mitglieder verpflichten, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag im Voraus.

Einzelheiten zu den Beiträgen regelt die Beitragsordnung.

2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Die Beitragspflicht eines verstorbenen Mitgliedes endet mit Abschluss des Quartals, in dem das Mitglied verstorben ist.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird am 30.6. bzw. 31.12. eines Jahres wirksam, sofern die Austrittserklärung spätestens einen Monat vor den genannten Terminen in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen ist.

Die Streichung kann zum Ende des Quartals vorgenommen werden, in dem das Mitglied mit fälligen Beiträgen für sechs Monate trotz schriftlicher Mahnung in Rückstand ist; die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung schriftlich unter Angabe des Grundes vorgenommen werden, wenn sich das Mitglied vereinschädigend oder unehrenhaft verhalten hat; der Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit und bei Beschwerde des Mitgliedes eines Ehrenratsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit.

3. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, am Vereinsleben, insbesondere an den Übungsstunden, teilzunehmen sowie die Einrichtungen und Geräte des Vereins zu benutzen.

Jedes volljährige Mitglied hat in den Mitglieder- und in den Abteilungsversammlungen Sitz-, Rede-, Antrags-, Stimm- und aktives und passives Wahlrecht; jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den Mitgliederversammlungen Sitz- und Rederecht, in Abteilungsversammlungen auch Antrags-, Stimm- und aktives und passives Wahlrecht.

Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können durch ihre/ihren gesetzlichen Vertreter in den Abteilungen voll vertreten werden.

4. Pflichten der Mitglieder
Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele des Vereins zu fördern, die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung und sonstigen Ordnungen einzuhalten, übernommene Ämter gewissenhaft auszuüben, die Beiträge pünktlich zu entrichten sowie Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
5. Einzelheiten zu den Beiträgen regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.

§ 4 ABTEILUNGEN UND VERBANDSZUGEHÖRIGKEITEN

1. Das Vereinsleben findet in Abteilungen statt. Die Bildung und die Auflösung von Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
2. Für die Abteilungen sind die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß anzuwenden; die Organisation soll sich weitgehend entsprechen. Außer dem Abteilungsleiter sind mindestens dessen Stellvertreter, ein Schriftführer, ein Rechner, ein Jugendwart, ein Zeugwart und zwei Kassenprüfer zu wählen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und der Fachverbände für den Sportbetrieb der Abteilungen des Vereins; der Verein kann anderen Vereinen und Organisationen beitreten.

§ 5 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Präsident / Vizepräsident
3. der Geschäftsführende Vorstand
4. der Gesamtvorstand
5. der Ehrenrat

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; ihr steht das Entscheidungsrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zu, sofern dies nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung mit einer Frist von drei Wochen.
Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung

schriftliche Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlungen in der Geschäftsstelle des Vereins einreichen und/oder die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres mit folgender Tagesordnung statt:
 - a) Entgegennahmen der Berichte des Präsidenten, des Vorstandes und der Abteilungen.
 - b) Entgegennahmen des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Präsidenten/Vizepräsidenten und des Vorstandes
 - d) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Bestätigung der Abteilungsleiter sowie der stellvertretenden Abteilungsleiter.
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
 - h) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
 - i) Beschlussfassung über Anträge
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen aus wichtigem Grund und auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes, wenn fünf Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Geschäftsführenden Vorstand verlangen oder durch den Vorsitzenden des Ehrenrates nach § 10 Nr. 7 e).
5. Mitgliederversammlungen fassen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse; Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
6. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

§ 7 PRÄSIDENT

1. Der Präsident / Vizepräsident repräsentiert den Verein. Ihnen obliegen die Festigung des Vereinslebens, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.
2. An den Versammlungen und Tagungen sämtlicher Organe sollten sie teilnehmen.
3. Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB nach außen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und den Geschäftsbetrieb zu gewährleisten.
2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei der vier Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Der Vorsitzende ist für den Kontakt zu Behörden, zu Verbänden und zur Politik sowie die Außendarstellung des Vereins zuständig und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen mit den Abteilungsvorständen.
Von den drei stellvertretenden Vorsitzenden ist jeweils einer für allgemeine Aufgabe, für den Finanzbereich und für Baumaßnahmen zuständig. Sie werden bei ihren Aufgaben von drei Beisitzern unterstützt.
Näheres regelt die Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandes.
4. Die Vorsitzenden und die Beisitzer werden im Regelfall für jeweils zwei Jahre gewählt, und zwar in jedem Jahr zwei Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer, so dass sich die Amtszeiten um jeweils ein Jahr überschneiden. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeiten beginnen und enden normalerweise jeweils mit dem Tag der entsprechenden Mitgliederversammlung.
5. Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, in der die Verteilung der einzelnen Aufgaben festzulegen ist und die im Rahmen der Gesamtvorstandssitzung den übrigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes zur Abstimmung vorgelegt wird.
6. Der Geschäftsführende Vorstand hat bei seiner Amtsführung die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

§ 9 GESAMTVORSTAND

Der Gesamtvorstand als erweiterte Vertretung des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden, den drei stellvertretenden Vorsitzenden und den drei Beisitzern des Geschäftsführenden Vorstandes,
- dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
- dem Jugendwart,
- bis zu sieben Beisitzern, die insbesondere für Sonderaufgaben eingesetzt werden
- den Abteilungsleitern. (bei Abwesenheit der Abteilungsleiter können die jeweiligen Stellvertreter mit Sitz und Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.)

Abgesehen vom Geschäftsführenden Vorstand werden die Vorstandsmitglieder für jeweils ein Jahr gewählt bzw. bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeiten von einem Jahr beginnen und enden normalerweise jeweils mit dem Tag der entsprechenden Mitgliederversammlung.

Vorstandssitzungen werden vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen und von dessen Vorsitzenden geleitet. Der Geschäftsführende Vorstand hat in der Regel im

Abstand von sechs Wochen dem Gesamtvorstand über seine Tätigkeit zu berichten und gegebenenfalls dessen Zustimmung einzuholen.

§ 10 EHRENRAT

1. Der Ehrenrat ist beratendes Organ des Vereins.
2. Der Ehrenrat besteht aus bis zu 15 gewählten Mitgliedern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und in Vereinsangelegenheiten erfahren sein sollten. Zusätzlich werden Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit Mitglieder des Ehrenrates.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf Vorschlag des Vorstandes, des Ehrenrates oder der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung für jeweils 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres und geben sich eine Geschäftsordnung.
5. Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.
6. Ehrenratssitzungen werden von einem Vorsitzenden des Ehrenrates einberufen und geleitet. Die Sitzungen des Ehrenrates sind vertraulich. Sowohl der Präsident als auch der Vereinsvorsitzende können von sich aus an den Sitzungen teilnehmen oder eingeladen werden. Dies gilt nicht, wenn sie von einer Schlichtung oder Entscheidung selbst betroffen sind. Ebenso können die Vorsitzenden des Ehrenrates an Vorstandssitzungen teilnehmen.
7. Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehören:
 - a) Entscheidungen bei unterschiedlicher Auffassung über die Auslegung der Satzung;
 - b) Schlichtung und Entscheidung über Differenzen oder Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorgänge den Verein betreffen;
 - c) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse gemäß § 3.2;
 - d) Entscheidungen über Maßnahmen wegen Vereinsschädigenden Verhaltens von Mitgliedern der Vereinsorgane;
 - e) Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch seinen Vorsitzenden, wenn der Geschäftsführende Vorstand einem entsprechenden Antrag nicht Folge leistet.
8. Sind Mitglieder des Ehrenrates von einer Entscheidung bzw. Schlichtung gemäß den Buchstaben a. bis d. selbst betroffen, so nehmen sie an der Beratung und der Entscheidung nicht teil.
9. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder von einem Vereinsorgan angerufen werden.
10. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, alle vom Ehrenrat geforderten Auskünfte unverzüglich zu erteilen oder Unterlagen zu unterbreiten.

11. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane haben den Ladungen des Ehrenrates Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, kann der Ehrenrat in ihrer Abwesenheit eine Entscheidung treffen.
12. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist dem Betroffenen sowie dem Vorstand bekannt zugeben.

§ 11 GESCHÄFTSGRUNDLAGEN

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Bei allen Sitzungen (Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Ehrenratsitzungen, Abteilungsversammlungen) ist Protokoll zu führen; Anträge sollen und Beschlüsse müssen wörtlich aufgenommen werden; die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten; Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Alle Protokolle sind in der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren.

Der Verein bestreitet seine Ausgaben und Aufwendungen vor allem aus folgenden Einnahmen:

- Beiträgen,
- Aufnahmegebühren,
- Spenden,
- Mieten,
- Umlagen,
- öffentlichen Zuschüssen,
- Zinserträgen.

3. Über das Vereinsvermögen sind geeignete Aufzeichnungen zu führen; über Vereinsschulden ist der Jahreshauptversammlung im Einzelnen zu berichten.
4. Geldvermögen ist möglichst auf Konten bei Kreditinstituten zu unterhalten; alle Konten müssen auf den Namen des Vereins lauten und auf Guthabenbasis geführt werden, wenn sie nicht ausdrücklich als Darlehenskonten eingerichtet werden. Gemeinschaftliche Kontovollmacht kann außer den Mitgliedern des Vorstandes auch gewählten Mitgliedern der Abteilungsleitungen erteilt werden.
5. Der Verein haftet für Schäden nur, soweit er durch Versicherungen gedeckt ist. Der Verein haftet nicht für Schäden an Kleidungsstücken und Vermögensgegenständen, die zu Vereinsveranstaltungen mitgebracht werden.

§ 12 KASSENPRÜFER

1. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, das Rechnungswesen des Vereins zu überwachen und zu prüfen sowie der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

2. Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, so dass sich die Amtszeiten der beiden Kassenprüfer um jeweils ein Jahr überschneiden. Kassenprüfer dürfen frühestens zwei Jahre nach dem Ende ihrer Amtszeit wiedergewählt werden.

§ 13 EHRUNGEN

1. Zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Vorstand oder Ehrenrat ernennen, wer seit 20 Jahren dem Verein bzw. der Turn- und Sportbewegung angehört, sich im und für den Verein Verdienste erworben und längere Zeit Vorstandsämter, insbesondere das Amt des Präsidenten/Vizepräsidenten bekleidet hat. Ehrenpräsidenten sind Mitglieder des Ehrenrates und dürfen an Vorstandssitzungen teilnehmen.
2. Zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Vorstand oder Ehrenrat ernennen, wer seit Jahren dem Verein bzw. der Turn- und Sportbewegung angehört, sich im und für den Verein Verdienste erworben und längere Zeit Vorstandsämter, insbesondere das des Vorsitzenden, bekleidet hat. Ehrenvorsitzende sind Mitglieder des Ehrenrates und dürfen an Vorstandssitzungen teilnehmen.
3. Zum Ehrenmitglied können Vorstand und Ehrenrat übereinstimmend ernennen, wer seit Jahren dem Verein bzw. der Turn- und Sportbewegung angehört und sich im und für den Verein Verdienste erworben hat.
4. Die Ehrennadel des Vereins erhalten Mitglieder, die dem Verein bzw. der Turn- und Sportbewegung langjährig Treue bewiesen haben, und zwar in Silber nach 25 Jahren und in Gold nach 50 Jahren.
5. Das Verdienstabzeichen des Vereins kann Mitgliedern und in Ausnahmefällen auch Nichtmitgliedern, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, verliehen werden, und zwar;

in Bronze durch den Vorstand

für Verdienste im und für den Verein sowie für sportliche Leistungen wie Gau-/Bezirksmeisterschaft bzw. Aufstieg in die Bezirksklasse oder Final- bzw. dreimalige Teilnahme an Landesmeisterschaften,

in Silber durch den Vorstand

für hervorragende Verdienste im und für den Verein in vielen Jahren sowie für sportliche Leistungen wie Landesmeisterschaft bzw. Aufstieg in die Landesklasse oder Final- bzw. mehrmalige Teilnahme an deutschen Meisterschaften,

in Gold durch den Vorstand und Ehrenrat

für außerordentliche Verdienste im und für den Verein sowie für sportliche Leistungen wie deutsche Meisterschaft bzw. Aufstieg in die Bundesliga oder Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen

6. Bei der Beschlussfassung über vorzunehmende Ehrungen werden auch Termin, Ort und Rahmen der Verleihungen festgelegt, die möglichst am einmal jährlich stattfindenden Ehrenabend vorgenommen werden sollen.

7. Das Verdienstabzeichen in Bronze, Silber oder Gold kann jeweils nur einmal verliehen werden; in der Geschäftsstelle des Vereins wird ein Ehrenbuch geführt.

§ 14 DATENSCHUTZ / PERSÖNLICHKEITSRECHTE

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen (LSBH) und seinen Fachverbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den LSBH und seine Fachverbände z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und EMail-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen, Geburtstage und Veranstaltungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Ebenso entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Pflege des Sports und des Spielmannswesens zu verwenden hat.

Diese Satzungs-Aktualisierung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. März 2012 beschlossen und trat damit am 29.03.2012 in Kraft.